

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Förderverein gegen Suchtgefahren“ und ist beim Amtsgericht Mainz in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein hat seinen Sitz in Oppenheim und ist in den Verbandsgemeinden Bodenheim, Guntersblum und Nierstein-Oppenheim tätig.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens in der Bundesrepublik Deutschland, schwerpunktmäßig in unseren Regionalbereichen durch

- breitenwirksame Entwicklung eines gegen Suchtkonsums gerichteten Bewusstseins,
- Aufklärung über die Gefahren des Suchtkonsums,
- und andere vorbeugende Maßnahmen.

Den gefährdeten Bevölkerungsschichten sollen positive, suchtfreie Lebenswerte am Beispiel populärer Leitbilder aus dem öffentlichen Leben, z.B. dem Sport, vermittelt werden. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterstützung von Kampagnen und Aktionen, bestehend aus:

- Präventionsseminaren und Workshops in Zielgruppen (Jugendgruppen, Schulen und Einrichtungen),
- Zielgruppenkampagnen, Werbesendungen in Funk und Fernsehen und anderen audiovisuellen Medien,
- Anzeigenwerbungen in Presseorganen,
- Plakatwerbungen,
- Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen,
- Beteiligung an nationalen und internationalen anerkannten Kooperationen gegen Suchtgefahren.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Eintritt in den Verein erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von einem Monat ab Zugang beim Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Der Vorstand kann einen Austritt auch zu einem früheren Zeitpunkt zulassen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen.

### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, und einem/einer Schriftführer/in. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die erste und zweite Vorsitzende.

Der Vorstand kann um maximal drei Beisitzer/innen erweitert werden. Die Beisitzer gehören nicht dem geschäftsführenden Vorstand an.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, in der Regel im ersten Quartal statt. Die Mitglieder werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit eigenen Anträgen bis eine Woche vor dem Versammlungstermin über den Vorstand schriftlich an die Mitgliederversammlung zu wenden.

Zehn Prozent der Mitglieder können eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist bei einer Anwesenheit von mindestens 10% der Mitglieder beschlussfähig. Dies bezieht sich nur auf die natürlichen Personen.

Beschlussunfähigkeit führt zur automatischen Wiederholung der Versammlung innerhalb von 14 Tagen mit neuer Einladung. Diese Versammlung ist dann beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Beschlussfassung über die Verwendung der verfügbaren Vereinsgelder
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 9 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Mainz eingetragen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Restvermögens. Eine Verwendung ist nur für Zwecke zulässig, die der vorliegenden Satzung entsprechen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung, am 21. März 2012, in Kraft.

Oppenheim, den 23. Mai 2012

Wolfgang Hoffmann

1. Vorsitzender